

RS Vwgh 1991/8/9 AW 91/14/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.08.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §86 Abs1 lit a;

FinStrG §86 Abs2;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Die Anführung einer ausländischen Wohnadresse im Antrag kann allein nicht als Behauptung von Fluchtgefahr verstanden werden, folgt doch aus einem festen Wohnsitz im Inland und geordneten Lebensverhältnissen gemäß § 86 Abs 2 FinStrG lediglich, daß Fluchtgefahr jedenfalls nicht anzunehmen ist, es sei denn, es wären bereits Anstalten zur Flucht getroffen worden, nicht jedoch, daß bei Fehlen eines festen Wohnsitzes im Inland jedenfalls Fluchtgefahr iSd § 86 Abs 1 lit a FinStrG vorliege.

Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen Unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:AW1991140019.A04

Im RIS seit

09.08.1991

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at